Erscheint täglich (Abends) mit Ausnahme der Sonn- und hohen Feiertage (Sonntags erscheint ein Doppelblatt).

Gratis-Beilagen: Illustriertes Sonntags-Blatt und Der Familienfreund.

Abonnementspreis: Monatlich 60 Pfg., durch die Post bezogen vierteljährl. M. 1,80 exkl. Bestellgebühr.

Bürger-Zeitung

Haupt-Expedition: Charlottenstraße 41, an der Bismarckstraße, Nähe des Hauptbahnhofes.

Anzeigenpreis: Die 7 gespalt. Petitzeile oder deren Raum 10 Pfg., auswärtige Anzeigen 20 Pfg. pro Zeile.

Reklamen 30 Pfg. pro Zeile.

Einzel-Exemplare 10 Pfg.

Düsseldorfer Abend-Zeitung.

Organ für die Deutsche Volkspartei in Rheinland und Westfalen.

Nr. 18. | Post-Zeitungs-Preisliste Nr. 1406. | Sonntag den 22. Januar 1899. | Fernsprecher Nr. 905. | 10. Jahrgang.

Die Solinger Stahlindustrie, ihre Arbeiter, Fachorganisationen und Preisverzeichnisse.

Ein geschichtlicher Rückblick.

III.

Motto: In Berlin haben fortschrittliche Führer in letzter Zeit versucht, ihre Agitation in die Gewerkschaften hineinzutragen; das mag für diese sehr bequem sein, für die Organisationen ist es schädlich. Dadurch werden die Gründungen verletzt und so Elemente abgestoßen, die man zur Durchführung der gewerkschaftlichen Aufgaben nothwendig braucht. Die gebührende Rücksicht: man müsse der Masse den Glauben an das Jenseits entreißen, erst dann werde sie sich organisiren, ist trug, sonst könnte unmöglich das religiöse England solch' starke Berufs-Vereinigungen zu verzeichnen haben."

„Neue Zeit."

Die „Verordnung für die Länder zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel, betreffend die Fabrik-Polizei", richtete sich noch mit ganz besonderer Betonung gegen die Arbeiter in den Papierfabriken, wo der Geist der Solidarität mit am erfolgreichsten geprägt worden war. Das famose Schriftstück, welches jede gemeinsame Aktion der Arbeiter zur Verbesserung ihrer Lebenslage unmöglich machte und mit schweren Strafen bedrohte, stützte sich sogar auf Gesetze aus der schlimmsten Zeit des französischen Absolutismus; es athmete den Geist derer, welche die Menschenrechte nach dem Pegel des Geldschrankes abmessen und gab auch das Signal zur Beseitigung der Koalitionsfreiheit durch die turpfälzische Regierung in Düsseldorf. Die Verordnung lautet (unter Fortlassung einiger Wiederholungen):

„1. Das Vollziehungs-Direktorium, in Erwägung, daß der Artikel 360 der Konstitutions-Akte jede Körperschaft untersagt, daß das Dekret des National-Konvents, vom 21. September 1792, verordnet, daß so lange, bis etwas anderes verfügt wird, die nicht abgeschafften Gesetze einstweilen fernerhin vollstreckt werden sollen; daß es also die Verfügung der Verordnung vom 29. Januar 1789 über die Papiermacher in ihrer ganzen Kraft erhält, indem dieselben nicht durch spätere Gesetze aufgehoben worden sind; daß jedoch trotz dieser Verfügungen und jener vom 17. Juni 1791 und 23. Nivose 2. Jahre die Papiermacher fortfahren, der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufende Gebräuche unter sich zu beobachten, auch Gesellschafts- und Brüderschaftsfeste feiern, sich wechselseitig Geldstrafen auflegen, zur gänzlichen Aufhebung der Arbeiten in den Werkhütten aufzureizen, den Eintritt in dieselben vielen unter sich zu untersagen, unmäßige Summen von den Eigenthümern, Unternehmern oder Vorstehern der Papier-Manufakturen zu verlangen, um sich von den Rechten oder dem Verbote ihrer Werkstätte, daß unter dem Namen Schimpfer (damnation) bekannt ist, loszukaufen.

In Erwägung, daß es dringend ist, diesem Unfug zu steuern, dadurch, daß die Gesetze, welche die Urheber davon bestrafen, in Vollzug gesetzt werden, und sonach den Handel, den Gewerbefleiß und das Eigenthumsrecht von dem Zwange und dem Drucke der Uebelgesinnten zu befreien;

Beschließt wie folgt:

2. Alle Verbindungen unter den Arbeitern der verschiedenen Papier-Manufakturen, sie geschehen schriftlich oder durch Kundschafter, um zur Niederlegung der Arbeit anzuhetzen, werden als Verletzungen der Ruhe, die in den Werkhütten herrschen soll, angesehen. (Gesetz vom 23. Nivose 2. Jahres, Art. 5)

Die Berathschlagungen, welche sie fassen, oder die Einverständnisse, welche sie untereinander pflegen würden, um gemeinschaftlich die Beihülfe ihrer Kunst oder Arbeiten zu verweigern, oder dieselben nur um einen gewissen Preis zu bewilligen, werden als konstitutionswidrig, die Freiheit antastend und nichtig erklärt; die Verwaltungsbeurs sind gehalten, sie als solche zu deklariren. Die Urheber, Anstifter und Anführer, welche dieselben veranlaßt, aufgestellt oder den Vorsitz dabei geführt haben, sollen auf Ansuchen der Kommissäre des Vollziehungs-Direktoriums bei der Munizipal-Verwaltung vor das Zuchtgericht gefordert und Jeder zu fünfhundert Livres Geldstrafe verurtheilt werden. (Art. 1 des Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums vom 13. Fructidor 4. Jahres.)

3. Nichtsdestoweniger kann jeder Arbeiter für sich allein seine Beschwerden führen und sein Begehren vorbringen, in keinem Falle darf er aufhören zu arbeiten, es sei denn wegen Krankheit oder Unvermögenheit, die gehörig konstatirt sind. (Gesetz vom 23. Nivose 2. Jahres Art. 5.)

4. Wenn gedachte Berathschlagungen oder Zusammenberufungen, angeschlagene Zettel oder Umlauf-Schreiben Drohungen enthalten gegen die fremden Unternehmer, Künstler, Arbeiter oder Tagelöhner, welche an den Ort kommen um zu arbeiten, oder gegen jene, die sich mit einer geringeren Zahlung begnügen würden, so sollen alle Urheber, Anstifter und Unterzeichner von besagten Akten oder Schriften Jeder mit einer Geldbuße von 1000 Livres und dreimonatlichem Gefängniß bestraft werden. (Gesetz vom 17. Januar 1791, Art. 6.)

5. Die Geldstrafen, womit die Arbeiter sich untereinander und jene, womit sie die Unternehmer belegen, sollen als gemeiner Diebstahl angesehen und bestraft werden. (Gesetz vom 23. Nivose Art. 6) (Art. 5 das.).

Der gemeinen Diebstahl wird, außer den Schaden-, Interessen- und Kosten-Ersatz mit Gefängniß bestraft, doch nicht über 2 Jahre dauern darf; im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt. (Gesetz vom 19. Januar 1791 Tit. 2 Art. 32) (Art. 4 das.)

6. Das Rechten, die Verbote und Untersagungen, die unter dem Namen Schimpfen (Zu Verruf erklären oder grober Unfug würde ob heute heißen) bekannt sind, sollen als Verletzungen des Eigenthums der Unternehmer angesehen werden. Diese sollen gehalten sein, dem Friedensrichter die Urheber oder Anstifter dieser Vergehen anzuzeigen, welche auf der Stelle in Arrest gebracht, und auf Ansuchen des Kommissärs des Vollziehungs-Direktoriums bei der Kantonals-Munizipal-Verwaltung vor dem Zucht-Gerichte des Bezirks belangt und dem vorhergehenden Artikel gemäß bestraft werden. (Gesetz vom 23. Nivose 2. Jahres, Art. 6) (Art. 5 das.)

7. Alle Zusammenrottirungen, welche aus Arbeitern bestehen, oder von ihnen gegen die freie Ausübung des Gewerbe und Arbeitsfleißes, oder gegen die Wirkung der Polizei und die Vollstreckung der in dieser Beziehung gefällten Urtheilssprüche, angestiftet werden, sollen für aufrührerische Rottirungen gehalten, als solche von den Inhabern der öffentlichen Macht, auf die deßhalb ergangenen gesetzlichen Aufgebote, auseinandergetrieben, und nach aller Schärfe der Gesetze an den Aufwieglern und Anführern genannter Rottirungen, sowie an allen denen, die Thätlichkeiten oder gewaltsame Handlungen bezogen haben, bestraft werden. (Gesetz vom 17. Januar 1791, Art. 8.) (Art. 6 das.)

8. Kein Papiermacher darf die Werkstätte, in welcher er in Arbeit steht, verlassen, um in eine andere zu treten, ohne es dem Unternehmer vier Dekaden (40 Tage) vorher in Gegenwart zweier Zeugen angezeigt zu haben, unter Strafe von 100 Livres, die der Arbeiter bei Verweigerung körperlicher Haft erlegen muß, und von 500 Livres gegen den Unternehmer, der einen Arbeiter in seiner Werkhütte aufnehmen und dingen würde, ohne daß dieser ihm die schriftliche Entlassung des letzteren Fabrikanten vorgezeigt hätte. Diese Strafgelder sollen, die eine Hälfte der Republik und die andere den Fabrikanten, von welchen die Arbeiter ohne vorherige Kündigung ausgetreten, zu ihrem Nutzen anheimfallen. Desgleichen sollen die Fabrikanten gehalten sein, den Arbeitern in Gegenwart zweier Zeugen vier Dekaden vorher, ehe sie dieselben wegschicken, zu kündigen, bei Strafe ihnen ihren Lohn und Kost während dieser Zeit zu bezahlen, den Fall ausgenommen, wo ihre Nachlässigkeit oder unordentliches Betragen gehörig erwiesen ist. (Verordnung vom 29. Januar 1789 Art. 48.) (Art. 8 das.)

9. Es ist den Fabrikanten verboten, die Arbeiter einander abzujagen durch Versprechung eines stärkeren Lohnes als sie bei den Fabrikanten, wo sie in Arbeit standen, verdienten, unter den im vorigen Artikel enthaltenen Strafen, sowohl gegen die Fabrikanten als gegen die Arbeiter. (Verordnung vom 29. Januar 1789 Art. 49.)

10. Sollte ein Arbeiter aus böser Absicht seine Arbeit verderben um den Fabrikanten zu nöthigen ihn vor der Zeit zu verabschieden und er sowohl durch die Vergleichung seiner übrigen Arbeit, als durch die Aussagen der anderen in der nämlichen Fabrik stehenden Arbeiter überwiesen werden, so soll er außer dem Schadensersatze zu der nämlichen Strafe verurtheilt werden, als hätte er den Fabrikanten ohne vorherige Kündigung verlassen. (Verordnung vom 20. Januar 1789 Art. 1.) (Art. 9 das.)

11. Außer den in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Entlassungsscheinen, darf kein Arbeiter aus einer Manufaktur in eine andere treten, ohne mit einem Passe versehen zu sein, der von dem Orts-Munizipal-Agenten oder von seinem Adjunkten unterschrieben, und von der Kantonals-Munizipal-Verwaltung visirt ist. (Gesetz vom 23. Nivose. 2. Jahres, Art. 8.) (Art. 10 daselbst.)

12. Die Fabrikanten können jene ihrer Arbeiter oder Lehrlinge, die ihnen gut dünken, zu solchen Verrichtungen anstellen, wozu sie sie tauglich finden, ohne daß einer von den Arbeitern, aus welcher Ursache und Vorwand es immer sei sich dagegen widersetzen darf. — Ein jeder Geselle, welcher solche Widersetzlichkeit gebauert, soll nach Gestalt der Sache unter noch größere Strafen gestellt werden. (Verordnung vom 29. Januar 1789, Art. 47) (Art. 11 daselbst.)

13. Die Fabrikanten können in ihre Werkstätten so viele Lehrlinge als sie für gut finden annehmen, sie seien nun Söhne von Arbeitern oder nicht. Die Arbeiter dürfen unter keinem Vorwande sich weigern die Lehrlinge in ihren Hantirungen zu unterweisen. Die Lehrgelder sollen von den Eltern der Lehr- oder Zöglinge zum Nahen der Arbeiter bezahlt werden und dürfen die jährliche Summe von 50 Livres nicht übersteigen. (Verordnung vom 29. Januar 1789, Artikel 53. Gesetz vom 23. Nivose 2. Jahres, Art. 9.) (Art. 12 daselbst.)

14. Der Arbeitslohn soll den Arbeitern von den Fabrikanten nach den Bedingungen, wie sie unter sich einig geworden, bezahlt werden, und zwar für jeden Tag, wo sie wirklich gearbeitet haben, und nicht nach den Gebräuchen, die der Körperschafts-, Innungs- und Bruderschafts-Geist erzeugt hat, der durch die Konstitution verworfen wird. (Art. 13 daselbst.)

Die Streitsachen bei welchen eine Geld- oder Gefängnißstrafe eintritt sollen vor das Polizei-Gericht gebracht werden, zu Folge der Verfügungen des Art. 233 der Konstitution-Akte und des Art. 150 des Gesetzbuches über Verbrechen und Strafe. (Art. 19 das.)

Gegenwärtiger Beschluß soll auf Betreiben der Kommissarien des Vollziehungs-Direktoriums bei den Central-Verwaltungen in mehreren Exemplaren in jeder Gemeinde der Republik, wo Papiermühlen sind, und besonders in jeder Werkstätte angeheftet, und in öffentlicher Sitzung der Munizipal-Verwaltung eines jeden Kantons abgelesen werden."

Beim Lesen dieses vom Geiste des Geldprotzenthums diktirten Dekrets muß unsern heutigen Scharfmachern das Herz im Leibe lachen. Ein Kommentar würde den elenden Ukas, aus dem gewisse Leute einen „Katechismus zur Unterdrückung des arbeitenden Volkes" herstellen könnten, nur abschwächen. Auch Diejenigen, denen die vorfranzösische und französische Zeit im Rheinlande ein Buch mit sieben Siegeln ist, werden in dem Sammelsurium von neuen und alten Unterdrückungsmaßregeln, Wendungen und Phrasen finden, die ihnen durchaus nicht fremd sind. Wir werden im Laufe unserer Abhandlungen noch nachweisen, daß gewisse Rasse im Kampfe gegen die Koalitionsfreiheit der deutschen Arbeiter

Heliotropblüthen.

Roman nach dem Französischen von Ludwig Mechsler

(Nachdruck verboten.)

[10. Fortsetzung.)

Ist das bloß eine Sinnestäuschung oder Wahrheit? Es scheint Arthur, als hätte das Gesicht Lady Ellen's sich jählings sämmtlich durchgeistigt, und ermuthigt fährt er fort:

„Ich hätte es ihr zu verzeihen vermocht, daß sie mich für schuldig hielt! Daß Sie mich aber anklagte, ich hätte ihren Gatten getödtet, um sie heirathen zu können —"

„So würden Sie sie nicht heirathen, selbst wenn sie ihre Einwilligung dazu gäbe?" unterbricht Lady Ellen ihn.

„Niemals?" erklärt Arthur.

„Darum thun Sie vollkommen recht!" versetzt sie fast eifrig. „Da Sie sie auch schon kennen gelernt haben, so kann ich Ihnen ja sagen, daß der Grundzug des Charakters meiner jüngeren Schwester Maud — denn ich bin die ältere, obschon man sie für dieselbe hält — Hochmuth und Stolz ist. Dieser Hochmuth veranlaßte sie auch, die Gattin des Lord Harrison zu werden. Als Sie sie der Grausamen Gerechtigkeit ausliefern wollte, wurde sie gleichfalls völlig von ihrem wilden, hochfahrenden Instinkt geleitet. Der Gerechtigkeit, den Gehörden den Mann ausliefern, den sie zu lieben behauptet! Die Frau, die sie liebt, wie sie lieben soll, wird den geliebten Mann immer retten, selbst um den Preis des eigenen Lebens! Versuchen wird sie es aber unbedingt! Ich, sehen Sie, ich habe niemals an Ihnen gezweifelt!"

„O, ich wußte es ja, daß Sie meine Freundin seien!" versichert Arthur.

„Ihre Freundin? Gewiß bin ich das" erwidert Lady Ellen mit einem Gesicht, das ganz die frühere Kälte zeigt.

„Sie werden also gewiß sein, mir beizustehen?" bittet er.

Lady Ellen läßt den Kopf sinken. Als sie derselben wieder emporhebt, drückt ihr Gesicht regungslose Gleichgültigkeit aus.

„Die Thatsachen, mein lieber Herr de Brège, sprechen aber gegen Sie!" sagt sie.

„Ah, jetzt sprechen auch Sie eben so, wie Lady Maud und — wie mein Vater!" stößt er aus.

„Wie Ihr Vater?" wiederholt sie. „Haben Sie mit ihm gesprochen? Ja, richtig. Sie müssen ja mit ihm gesprochen haben! Wie konnte ich überhaupt daran zweifeln?"

„Ich habe mit ihm gesprochen!" bestätigt er.

„Und was sagte Ihr Vater?" fragt sie.

„Er drückte sein Staunen aus darüber, daß ich noch lebe!" preßt er hervor.

„Großer Gott!" ruft sie. „Er hat doch nicht daran gedacht, daß — o, ich bitte Sie, sprechen Sie! Sie haben nicht daran gedacht? Sie müssen es mir sagen!"

„Drei Mal war ich bereits im Begriff, mich mit derselben Waffe, mit welcher mein angebliches Opfer getödtet wurde, von dem Verdacht Anderer und meinem eigenen Schmerz zu befreien, und nur das Gefühl meiner Schuldlosigkeit hielt mich von diesem verhängnißvollen Schritt zurück", giebt er dumpf zur Antwort. „Nun aber auch Sie mich von sich stoßen, lege ich mir die Frage vor, ob ich nicht besser daran gethan hätte, meiner ersten Regung oder dem Wunsche meines Vaters nachzugehen!"

„Um des Himmels willen, thun Sie es nicht!" ruft Lady Ellen. „Schenken Sie mir bei Allem, was Ihnen heilig ist, daß Sie es niemals — niemals thun wollen!"

„Ich verspreche es Ihnen", erwidert er, gerührt von dieser lebhaften Theilnahme, welche die strengen Gesichtszüge der Lady Ellen in ungehaltem Grade weich und mild erscheinen läßt. „Sie werden mir aber helfen, nicht wahr, den Mörder ausfindig zu machen?"

„Ich werde Ihnen helfen, so gut ich kann!" antwortet sie. „Doch wie? Auf welche Weise? Und wozu quälen Sie sich eigentlich damit, da Sie doch ohnehin gerettet sind? Auf welche Weise sollte denn die Mordthat ergründet werden? Wenn wir noch irgend einen Fingerzeig besäßen! Doch besitzen wir gar nichts! Nicht wahr, gar nichts?"

„Vielleicht doch!" erwidert Arthur, indem er sich an das Telegramm erinnert, welches er auf der Straße gefunden hat.

„Und zwar was? Erklären Sie es mir doch!" stößt sie aus. „Ich weiß Alles wissen! Wenn Sie wollen, daß ich Ihnen zu Hülfe kommen soll, so muß ich Alles wissen! Was also ist es?"

Arthur hat bereits das gefundene blaue Papier aus der Tasche genommen. Er reicht es Ellen, die es liest und dann auf die Kaminplatte legt.

„Nun? Was sagen Sie dazu?" fragt Arthur.

„Gar nichts!" giebt Lady Ellen nach einer Weile zur Antwort und nur ein leises Zittern ihrer Hände verrieth ihre Aufregung.

„Saßen Tag und Stunde nicht vermuthen, daß Jemand Lord Harrison durch dieses Telegramm von meiner Hierherkunft in Kenntniß setzte?" fährt er fort. „Das Telegramm war allerdings an „Adele Kauffmann" adressirt, konnte aber ebensogut ihm gelten. Ist diese Annahme richtig, so liegt die zweite ganz nahe, daß der Aufgeber des Telegramms, bezüglich dessen man möglichst Weise im Telegraphenamt Erkundigungen einziehen könnte, sich bei seinem Eintritt hier ins Haus Lord Harrison anschloß und ihn tödtete!"

Lady Ellen seufzt tief auf.

„Aber dieses Telegramm ist ja gar nicht an Lord Harrison gerichtet!" sagt sie. „Sie haben ja selbst die Adresse gelesen: Adele Kauffmann. Der Name der Straße, welcher bereits unleserlich geworden, ist: Jean-Goujon."

„Kennen Sie denn diese Person und deren Adresse?" fragt Arthur erstaunt.

„Ja!" antwortet sie. „Diese Adele Kauffmann ist die Braut von Tom Hurst, dem aus Irland stammenden Reitknecht, den mein Vater erziehen ließ. Er ist kein Ausbund an Geist, dafür aber treu und anhänglich, wie ein guter Haushund. Er besucht mit dieser Adele Kauffmann, die er heirathen will, häufig Bälle dritter und vierter Klasse. Sie werden wissen wollen, woher ich alle diese Dinge weiß? Nun, Tom Hurst ist ein Freund geistiger Getränke, und sein Liebesverhältniß, welches im Uebrigen durchaus ehrenwerth, aber sehr lächerlich ist, denn die Angebetete ist abschreckend häßlich, bildet unter der Dienerschaft einen fündigen Gesprächsstoff."

Arthur schweigt und läßt vorzagt den Kopf sinken.

„Verwahren Sie dieses Telegramm, lieber Freund, und —"

Wie kommt es nur, daß Lady Ellen, indem sie das Telegramm Arthur wieder hinreichen will, dasselbe in das flackernde Kaminfeuer fallen läßt, wo es nach zwei, drei ungeschickten Versuchen, es mit der Feuerzange herauszuholen, alsbald zu einem Häufchen Asche verkohlt?

Anfänglich ist Arthur hierüber nicht überrascht. Erst als er genauer über die Sache nachdenkt, macht er eine ärgerliche Bewegung.

„Soll ich Tom Hurst rufen lassen?" fragt Lady Ellen, während sie noch immer in das Feuer starrt, in welchem die weiße Asche des verbrannten Papiers herumflattert. „Er wird Ihnen bestätigen, was Sie soeben von mir vernommen haben?"

„Nein," giebt der junge Mann zur Antwort, „doch schelat es mir, als wäre ich jetzt weiter von der Wahrheit entfernt als vorher und daß ich weit — weit besser daran gethan hätte, wenn ich —"

„Schweigen Sie!" unterbricht sie ihn. „Sie haben mir geschworen, keine Hand an sich legen zu wollen!"

„Allerdings," spricht er bitter, „doch nur, wenn ich meine Unschuld nachzuweisen vermag!"

„Und wenn ich Ihnen helfen würde, — wenn ich suchen und auch finden würde?"

Arthur erfaßt ihre Hand und bedeckt dieselbe mit dankbaren Küssen. Als er wieder emporblickt, ist er erstaunt über die Erregung der Lady. Ihr kaltes Gesicht zeigt einen weichen Ausdruck. Ihre Augen glänzen feucht, mild, ihre Lippen zittern und erregt geht ihr Busen auf und nieder. Fast erräth Arthur bereits die Ursache dieser ungewohnten Erscheinung; doch wird Ellen mit einem Male wieder ruhig, und sagt mit ihrem gewohnten Gleichmuth:

„Kommen Sie! Anstand und Vorsicht gestatten Ihnen nicht, noch länger hier zu bleiben. Maud reist morgen mit dem Todten nach England und ich überfiedle übermorgen in das Britisch-Hotel, denn nicht um alle Schätze der Welt möchte ich länger hier wohnen. . . . . Die dumme Schwätze einer Frau, nicht wahr? . . . . Besuchen Sie mich dort? Werden Sie kommen?"

„Ganz gewiß!" versichert er ihr.

Und damit nehmen beide denselben Weg, den sie bei Nachts benutzt haben: durch den Nebenausgang. Beinahe unbemerkt schreitet Ellen voran und steckt den Kopf zur Thür hinaus, um, wie in der verflossenen Nacht, nachzusehen, ob auch Niemand sich in der Straße befindet.

Plötzlich weicht sie zurück und hält Arthur an, der gerade herauftreten will.

„Was ist?" stößt er aus.

„Nichts, doch warten Sie!" gab sie ihm zur Antwort. „Ich sehe den Polizeikommissär, der heute Nacht die Untersuchung hier vornahm. Obgleich alles in Ordnung ist, möchte ich doch nicht, daß er Sie von hier weggehen sehe und wisse, daß ich Sie begleite. Also — übermorgen im Britisch-Hotel. Und vergessen Sie nicht, daß Sie leben müssen, — um ihres Vaters und um der Ehre willen!"

6.

Der Polizeikommissär Chevrier bekleidete sein Amt weder so kurze, noch so lange Zeit, um ohne Aerger die Einstellung einer Angelegenheit hinzunehmen, die er ganz klar vor sich zu sehen meinte. Er erachtete es allerdings für seine Pflicht, den Auftrag des Ministeriums und der Staatsanwaltschaft buchstäblich zu erfüllen; doch während er mit dem Arzt gewissenhaft an der Autopsie des Todten arbeitete und bemühte die größte Wahrscheinlichkeit zu verleihen bemüht war, sprach er im Stillen zu sich:

„Sei denn so, meinetwegen! Doch werde ich aus persönlicher Neigung die Nachforschungen fortsetzen und den in Dunkel gehüllten Verehrer der Lady Harrison ausfindig machen! Und wenn mir dies gelungen ist?" fragte er sich und suchte über die eigene Erregung lächeln, indem er in seinem Selbstgespräch fortfuhr:

„Nun, wenn es mir gelingt, so behalte ich das Geheimniß für mich; sicher ist aber, daß mir die Sache Spaß machen wird!"

Denn gerecht ist einem scharfsichtigen, aufmerksam beobachtenden Mann nicht zur besonderen Genugthung, wenn er ganz allein irgend eine geheimnißvolle Angelegenheit enthüllen kann, wenn er sich im Besitz eines von Niemand geahnten Geheimnisses befindet und sich dem Anblick eines schönen, eleganten Herrchens, den er sich brüsten und sich wichtig machen sieht, sagen darf: „Dies ist der Mörder!" Ja, wenn er bei gegebenem Anlaß ihm sogar eine Anklagung zuflüstern kann, die Jenen tödtlich erbleichen läßt?

Das erste Resultat dieser Gedanken war, daß Chevrier des Nachts kein Auge schloß. Als nervöse, bewegliche Natur tummelte er sich indessen nicht um eine schlaflose verbrachte Nacht. Er begab sich zur gewohnten Stunde in sein Amt, ebenso elastischen Schrittes und mit so hellem Kopfe, als hätte er ohne Unterbrechung während der ganzen Nacht geschlafen.

Nachdem er die laufenden Angelegenheiten erledigt hatte und sah, daß ihn kein besonderer Anlaß in den Amtslokalitäten zurückhielt, bemächtigte sich eine gewisse Erregung seiner. Er pflegte dieselbe durch einen raschen Gang nach dem Bois de Boulogne zu beschwichtigen, wo sich seine Nerven gewöhnlich endgültig beruhigten und sich auch sein Appetit wieder einstellte.

Dies that er denn auch heute. Das Wetter war allerdings ein wenig nebelig und es fand Schnee zu erwarten; das Straßenpflaster war aber trocken. Während Chevrier rasch dahinschritt, dachte er nach darüber, auf welche Weise er sein Ziel erreichen könnte, und eine Anregung, die viel größer war, als ihm lieb sein konnte, ersatzte ihn bei dem Gedanken, daß es nur einer halben Sekunde bedurft hätte, damit er von dem Staatsanwalt in der verflossenen Nacht den gesuchten Namen erfahren haben würde.

Weshalb hatte er ihn nicht direkt danach gefragt? Und weshalb konnte er ihn nicht noch danach fragen?

(Fortsetzung folgt.)

ihre ganze Weisheit aus dem von uns heute veröffentlichten Schriftstücke geschöpft haben.

Das Muckwerk hatte zu bei seiner Publikation für das rechte Rheinufer und damit für Solingen keine Gesetzeskraft, die Gegner der Koalitionsfreiheit beriefen sich jedoch in ihren Vorstellungen bei der kurzsichtigen Regierung in Düsseldorf darauf und drangen schließlich durch. Aber auch auf dem linken Rheinufer hatte keiner Einsicht und Muth genug, für die Lohnarbeiter eine Lanze zu brechen. Weder die Mainzer Kabelfuer, unter denen sich neben dem großen Georg Forster noch mehrere verdienstvolle Männer befanden, noch die übrigen von Freiheit und Gleichheit überschäumenden rheinischen Republikaner haben in ihren Reden, Schriften und Zeitungen Front gegen die Unterdrückung jeder freien Regung der Lohnarbeiter gemacht. Nichts liegt uns ferner, als die Verläumdung unserer rheinischen Landsleute, die in der That die ersten Vorkämpfer liberaler Verfassungen in Deutschland waren! Aber die Männer dachten in ihrer stürmischen Begeisterung und ihrer sehr berechtigten Freude über die Beseitigung des Zunftwesens und des Feudalismus mit allem, was drum und dran hing, wohl kaum an die große Tragweite des verhängnißvollen Ukases ihrer französischen Freunde.

Josef Görres schrieb zwar in der Probe-Nummer seines in Koblenz erschienenen „Rothen Blattes“:

„Wir bekämpfen der Jahrhunderte Vorurtheile;
Wir sind im Krieg mit Eigennutz und Dummheit;
Wir dringen des verjährten Hochmuths alten Trotz;
Wir setzen Schranken der ungezähmten Ehrsucht.“

Es war uns möglich, in sämmtliche Nummern des „Rothen Blattes“ Einsicht zu nehmen, aber nirgendwo hat der wandlungsvolle Mann, der nach seiner höchst eigenen Angabe für die Fürsten arbeiten wollte, indem er ihre Entbehrlichkeit zu beweisen suchte, und der sich vom glühendsten Republikaner und Freiheitsfuer zum rücksichtslosesten Ultramontanen entwickelte, das Decket, welches den Lohnarbeitern jene Vereinigung zur Verbesserung ihrer Lebenslage verbot, auch nur berührt.

Arbeiterfragen.

Auf Einladung des Bürgermeisters Freund fand im „Gasthof zur Krone“ in Heiligenhaus ein Versammlung zum Zwecke der Gründung einer Arbeiterwohnungs-Genossenschaft statt, welcher auch der Geschäftsführer des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens, Herr Serschel, beiwohnte. Das vorbertathene Statut wurde einstimmig angenommen und von den Anwesenden Geschäftsanteile zur Gesammtsumme von 20,000 Mark übernommen. Damit ist die Genossenschaft definitiv konstituirt. Als Vorsitzender des Aufsichtsrathes wurde Bürgermeister Freund gewählt. Die Geschäfte des Genossenschaftsvorstandes werden von den Herren Robert Nickle, Lehrer Tillmanns und Johann zum Hoff geführt. — Im benachbarten Velbert wurde ebenfalls eine gemeinnützige Baugenossenschaft gegründet. In einer stattgehabten zahlreich besuchten Versammlung, welcher Hr. Landesrath Brandts aus Düsseldorf, der Vorsitzende des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens, beiwohnte, wurde die Gründung einer gemeinnützigen Baugenossenschaft vollzogen. Es traten sofort nahezu an 50 Mitglieder bei, Fabrikanten, Arbeiterfreunde und Arbeiter. Seitens der ersteren ist bereits ein ansehnliches Geldkapital gezeichnet worden; auch die Stadtverwaltung stellt dem Unternehmen sehr sympathisch gegenüber und hat beschlossen, Geschäftsanteile in Höhe bis 10,000 M. zu übernehmen. Die Genossenschaft, um deren Zustandekommen Hr. Bürgermeister Thomas sich besonders bemüht hat, bietet unter diesen Umständen die besten Aussichten für eine erfolgreiche Besserung der hiesigen Wohnungsverhältnisse.

Vermischte Nachrichten.

Ein Original.

Aus Leipzig schreibt man der „Tägl. Rundschau“: Letztes starb hier der Rentner Ritter mit Hinterlassung erhebe halben Million Mark, die ein hiesiger Restaurateur als Schenkung Ritters beanspruchte, wie diesem aber von den Verwandten des Verstorbenen Streitig gemacht werden. Ritter war ein stadtbekanntes Original. Außer seiner hiesigen Wohnung hatte er ein Zimmer im Hotel Continental in Berlin gemietet, das er die letzten zehn Jahre nicht mehr benutzte, aber pünktlich bezahlte. Auf den Schränken seiner Behausung standen über 50 Leuchter mit Lichtern und je einem Streichholzschächtelchen. Einmal fuhr er nach Frankfurt a. M., um sich eine Hose ausmessen zu lassen, und fuhr dann per Extrazug zurück. Bei zahlreichen, auch auswärtigen Schuhmachern bestellte er einen rechten Stiefel zur Probe und trieb, wenn dieser passte, den linken nachfertigen. Wenn er in Berlin wohnte, kam er mitunter nach Leipzig und sah nach, ob Briefe an ihn eingelaufen seien; dann kehrte er mit dem nächsten Schnellzug nach Berlin zurück. In den letzten Jahren gab er sich nur noch als armen Gelehrten, ging in Lumpen und mit Büchern auf dem Arm und lebte äußerst dürftig. Er hatte nur noch ein einziges Beinkleid, dessen zuletzt kaum noch ausführbare Reparatur er stündlich bezahlte. Als sich sein Schneider mehr an das Kunstwerk wagte, befestigte er die Fetzen mit Sicherheitsnadeln. Er ging in Plüsch-Hausschuhen aus; als die Sohlen verschwunden waren, band er den Plüsch mit Bindfaden an den Fuß fest und ging barfuß. Das baare Geld, von dem er immer reichlich austheilte, trug er in zwei Strümpfen bei sich. Aus seiner Wohnung aufgehoben, wohnte er eine Zeit lang in Droschken, die ihn des Nachts langsam durch die Straßen fahren mußten. Ganz zuletzt hatte er sich in einer hiesigen Badeanstalt eingemietet, wo er eine Zelle bewohnte, deren mit Decken und Handtüchern aufgelegte Wanne ihm als Schlafstätte diente. Sehr genau in der Buchführung — er schrieb jede Tasse Kaffee auf — war er sehr mildthätig, wie er denn einmal einem Kinde, das einen Topf zerbrochen hatte, 180 Mark schenkte. Trotz seiner zerlumpten Kleidung machte der erblickte Ehrenbürger von Petersburg, wie er als russischer Staatsangehöriger sich nannte, einen durchaus ehrwürdigen Eindruck, und von den zahlreichen Kindern, die ihn stets begleiteten, mußte keines den Greis zu beschimpfen. Ein Bruder des Verstorbenen befindet in Basel und Paris verschiedene Villen, Richten von ihm wohnen in Berlin und München.

Ein schwerer Unfall

ereignete sich, so wird aus Berlin gemeldet, in der Fleischwarenfabrik von König in Ober-Schöneweide. In dem umfangreichen Geschäft werden sämmtliche mechanischen Arbeiten durch Maschinen verrichtet, welchen die elektrische Kraft mittelst einer Starkstromleitung von der Centrale an der Spree zugeführt wird. Der erste Geselle Brychta wollte nun vor einigen Tagen früh Morgens den Strom ausschalten und erfuhr zu diesem Zweck den Holzgriff des Metallhebels; er hatte jedoch eine etwas fettige Hand und glitt daher, bevor er den Hebel umwerfen konnte, von dem Holzgriff auf das Metall ab. Er vermochte die Hand nicht wieder zu öffnen und hielt den Kupferhebel krampfhaft umspannt, während der elektrische Strom auf seinem Körper einwirkte. Die furchtbaren Schmerzen, die der Mann in dieser Lage ausstand, verrieth das Geschrei des